

# **Satzung des Vereins „Myelom – heilen“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Myelom – heilen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Tag der Errichtung ist der 10.12.2018; die Satzung wurde zur Erfüllung der Eintragungsaufgaben des Amtsgerichts Mannheim - Registergericht - vom 19.12.2018 (Az.:00 AR 3998/18 ) durch Beschluss des Vorstands vom 15.1.2019 in der vorliegenden Form geändert.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Aufklärung sowie öffentliche Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Erkrankung „Multiples Myelom“.
- (3) Die Zwecksetzung des Vereins lässt sich mit den Kernthemen „Forschung“, „Wissenstransfer“ und „Öffentliches Bewusstsein“ charakterisieren und ist mit den folgenden Zielen verbunden: Steigerung des öffentlichen Bewusstseins und Erhöhung der Behandlungserfolge bei der Erkrankung Multiples Myelom sowie Verbesserung der Versorgungsqualität, Intensivierung der Grundlagenforschung, Initiierung klinischer Studien sowie deren Vernetzung (Biomaterialbanken, Datenbanken) und Veröffentlichung, Aufbau und Bereitstellung eines Netzwerkes für die Verbesserung der Diagnostik und Therapie für den individuellen Patienten.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

***In Wissenschaft und Forschung durch***

- Förderung von Forschungsprojekten auf Antrag oder durch Auftrag, wobei Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht werden,
- Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausches und der Fort- und Weiterbildung durch die Durchführung und Unterstützung von Fachtagungen, Seminare, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen,
- Vergabe von Stipendien und Preisen,
- Förderung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Aufbau und Unterstützung von Daten- und Materialbanken.

***In Bildung, Aufklärung und öffentlicher Gesundheitspflege durch***

- Fortbildung von Ärzten und onkologischen Pflegekräften,
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an die interessierte Öffentlichkeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Patientenorganisationen,
- Herstellung von Informationsmaterial und dessen Verbreitung an die interessierte Öffentlichkeit sowie an die betroffenen Patientenkreise und deren Angehörige.

(5) Es ist dem Verein nicht verwehrt, weitere, von Absatz 3 abweichende Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Zwecksetzung des Vereins umzusetzen.

(6) Die Wahrnehmung der vorstehend genannten Aufgaben kann auch durch gemeinnützige Gesellschaften erfolgen, die der Verein „Myelom –

heilen e.V.“ gründet oder an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein kann neben ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen. Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder, soweit Beiträge erhoben werden, trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Für den Antrag auf Aufnahme in den Verein sowie für die Erklärung des Austritts gilt die Schriftform.

### **§ 5 Freundes- und Förderkreise, Kuratorium**

- (1) Die Arbeit des Vereins kann durch Freundes- und Förderkreise unterstützt werden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Kuratorium gebildet werden, das den Vorstand bei seiner Arbeit berät.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Vereins unterrichtet.
- (2) Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins mitzutragen und nach besten Kräften an ihrer Erreichung mitzuarbeiten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Erreichung der gemeinsamen Aufgaben schadet.
- (3) Von den Mitgliedern können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Beiträge erhoben werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich einmal zusammentreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von sieben Tagen und

unter gleichzeitiger Versendung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch per E-Mail eingeladen werden. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten per E-Mail zukommen lassen.

(5) Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Strategie und Aufgaben des Vereins,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder,

- Satzungsänderungen,
- Beteiligungen,
- Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(9) Bei Wahlen entscheidet der Versammlungsleiter über die Form der Wahl. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, muss dem stattgegeben werden.

## **§ 9 Vorstand und Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
- dem Kassierer.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandmitglieder wählen.

(2) Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Kassierer werden jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Etwaige weitere Vorstandmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt, dabei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind und gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten gültigen Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Vorstandsmitglied und teilt dies unverzüglich den Vereinsmitgliedern mit. Die Nachwahl ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung dieser zur Bestätigung vorzulegen, wobei im Falle der Ablehnung eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Vereinszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens und der Erträge.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und kann von dieser geändert werden.
- (8) Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben gegen angemessene Vergütung einem sachkundigen Dritten übertragen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diesen Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.



## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
  - Name,
  - Vorname,
  - Anschrift,
  - E-Mailadresse.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Tritt der Verein einem Verband bei, so ist er berechtigt, die Daten seiner Mitglieder an den Verband weiterzugeben.
- (4) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig angekündigt worden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Wird im Rahmen der Entscheidung über Auflösung oder Aufhebung oder im Zusammenhang mit dem Wegfall des Zweckes keine andere Entscheidung getroffen, so fällt das Vereinsvermögen an das Universitätsklinikum Heidelberg – Anstalt des öffentlichen Rechts.